

Gemeinsames Institutionelles Schutzkonzept der Pfarreien St. Peter und Paul, Hofheim-Kriftel und St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael, Eppstein

1. Präambel

Traditionell ist Kinder- und Jugendarbeit in unseren Pfarreien ein wichtiger Bestandteil unserer pastoralen Arbeit. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir im Rahmen unserer Kommunion- und Firmvorbereitung, der Messdienerarbeit, in Chören, in der Kinder- und Jugendarbeit, sowie in den anderen Einrichtungen unserer Pfarreien, beispielsweise in den Kindertagesstätten.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen.

Wir möchten als Pfarreien mit der pastoralen Arbeit die Liebe Gottes zu unserer Welt und seinen Geschöpfen sichtbar machen. Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und wollen sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt – vor Missbrauch, vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und Diskriminierungen schützen.

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sei es haupt- neben-, oder ehrenamtlich.

Im Folgenden werden Kinder und Jugendliche Schutzbefohlene genannt. Diese Formulierung schließt ebenfalls schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene mit ein.

Alle Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, werden Betreuer*innen genannt. Auf den folgenden Seiten wird der Begriff „Schutzkonzept“ durch die Abkürzung ISK ersetzt.

2. Personalauswahl und Personalentwicklung

In unseren Pfarreien werden – soweit wir das mit größtmöglicher Sorgfalt abschätzen können - nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Jeder/jede Person, der/die in der betreuenden Kinder- und Jugendarbeit tätig sein wird, wird im Vorfeld über das Thema „sexualisierte Gewalt“ und deren Prävention aufgeklärt. Entsprechende Schulungen seitens der Fachstellen für Jugend (KFJ etc.) und/ oder der Jugendverbände sind Voraussetzung für eine Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch (§§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236) oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden. Näheres regelt die Präventionsordnung des Bistums Limburg.

3. „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“, Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

3.1. Angestellte

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Limburg lassen sich die Pfarreien von allen haupt- und nebenamtlich Angestellten mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen (vor Aufnahme der Beschäftigung und dann in einem fünfjährigen Abstand).

3.2. Ehrenamtliche

Die Pfarreien entscheiden gemäß den Vorgaben der Handreichung des Bistums Limburg, wer für seine ehrenamtliche Arbeit ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen muss (in einem dreijährigen Abstand). Grundsätzlich sind dies schon einmal alle Personen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, die mit Schutzbefohlenen über Nacht wegfahren, Kinder- oder Jugendgruppen leiten oder in einem ähnlich intensiven Kontakt mit Schutzbefohlenen sind.

Das „Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis“ ist mit einer Bestätigung der Pfarrei kostenfrei.

Einmalig wird eine Selbstverpflichtungserklärung nach Anlage 1 dieses Schutzkonzeptes abgegeben. Mit der Unterschrift auf dieser Anlage wird das ISK durch den Betreuer/die Betreuerin verbindlich anerkannt.

4. Verhaltenskodex

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle Betreuer*innen verbindliche Verhaltensregeln.

Da in einem solchen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinter stehende Intention des Schutzes.

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Das gilt auch beim Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren. Eventuell biete ich ein Alternativprogramm an, wenn mehrere Teilnehmer*innen aus persönlichen Gründen nicht an einem Programmpunkt teilnehmen möchten. Die natürliche Nähe und Distanz sollte unter dem ISK nicht leiden, so zum Beispiel das Trösten bei Kummer und Heimweh.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuer*innen oder Kollegen*innen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

4.2. Sprache, Wortwahl und Kleidung

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen – sowohl seitens der Gruppenleiter*innen untereinander und gegenüber den Schutzbefohlenen, als auch bei den Schutzbefohlenen untereinander. Dazu gehören auch Bemerkungen über Aussehen, Gewicht, Intellekt usw.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn das Kind / der Jugendliche das möchte. Kosenamen wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.

Ich unterlasse im kirchlichen Kontext das Tragen von Kleidung, mit der primäre und/ oder sekundäre Geschlechtsmerkmale betont werden. So kann ich eine Sexualisierung der Situation vermeiden.

4.3. Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn die / der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

4.4. Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Betreuer*innen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dieses Geschlechterverhältnis auch bei den Betreuer*innen widerspiegeln.

Schutzbefohlene und Betreuer*innen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen. In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen und Erlaubnis betrete ich diese Räume nicht.

Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Schutzbefohlene untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen. Bei Besuchen im Schwimmbad, am See oder am Meer respektiere ich die Intimsphäre der Schutzbefohlenen. Wer sich nicht ausziehen möchte, braucht dies nicht zu tun – im Schwimmbad sind die gängigen Baderegeln zu beachten.

Die Regeln zur Privat- und Intimsphäre im Umgang miteinander werden den Schutzbefohlenen im Vorfeld mitgeteilt, um diese dafür zu sensibilisieren.

4.5. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.

Es werden mit den Schutzbefohlenen klare Regeln vereinbart, was die Nutzung von digitalen Medien angeht. Diese gelten selbstredend auch für die Betreuer*innen. Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.

4.6 Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

Geldgeschenke nehme ich /bzw. das Team nur an, wenn diese dem ganzen Team als Spende übergeben werden. Spenden werden transparent gemacht und sachgebunden verwendet. Geldgeschenke an Einzelne sind untersagt und werden nicht angenommen.

4.7 Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir angewendet.

5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege

Bei Meldungen von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die sich auf Übergriffigkeit oder sexualisierte Gewalt beziehen, oder wenn jemand die Vermutung hat, dass eine schutzbefohlene Person Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist, gelten die nachfolgenden Verfahrenswege „Handlungsleitfaden bei Vermutung“ bzw. „Handlungsleitfaden bei Verdacht“.

Handlungsleitfaden

bei Vermutung von sexualisierter Gewalt

Was tun...

...bei **der Vermutung**, Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene
seien Opfer sexualisierter Gewalt?

STOPP!



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des / der
vermutlichen Täters/-in.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Keine eigenen Befragungen durchführen.

Keine Informationen an den / die vermutliche/n
Täter/-in.

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des
vermutlichen Opfers mit dem Verdacht.

Bei einer begründeten Vermutung...
...gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen
Mitarbeiter/in des Bistums, sind umgehend die
Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 ,

Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 4891039

einzuschalten.

...außerhalb kirchlicher Zusammenhänge ist
diese unter Beachtung des Opferschutzes dem
Jugendamt zu melden.

GO



Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.

Verhalten des potentiell betroffenen Menschen
beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit
anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren.

Sich selber Hilfe holen!



Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens**
besprechen.

und / oder

Mit der **Ansprechperson des Trägers** Kontakt
aufnehmen. + IsoFa

und / oder

Externe Fachberatung einholen

Handlungsleitfaden

bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun wenn...

...Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene **von sexualisierter Gewalt berichten?**

Stopp!



Nicht drängen. Kein Verhör!

Keine Suggestivfragen!
Keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben –
auch keinen Lösungsdruck .

Keine unhaltbaren Versprechungen oder
Zusagen machen: ehrlich sein!

Nach dem Gespräch:

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte
ohne altersgemäßen Einbezug des/der
Betroffenen.

Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige
nicht thematisieren!

Direkte Einschaltung der Behörden nur bei
Gefahr im Verzug.

Go



Ruhe bewahren!

Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen
ernst nehmen. Häufig erzählen Betroffene zunächst
nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle
des/der Betroffenen **respektieren**.

Für den Mut und das Vertrauen, sich zu öffnen **loben**.

Eindeutig **Partei** für die betroffene Person **ergreifen**:
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt
und nichts ohne Information unternommen wird, aber
auch über Meldepflicht und über die nächsten Schritte
informieren

Nach dem Gespräch:

Fakten dokumentieren.

Information an Ansprechperson des Trägers und
Leitung (sofern diese nicht Beschuldigte sind!) **und an**

Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 oder

Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 - 4891039 oder

**Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter
Gewalt, Tel.: 0151 – 1754 2390.**

Zusätzlich kann man sich an den Präventionsbeauftragten unserer Pfarreien wenden:

- Pastoralreferent Enrico Wagner (Telefon 06192-929862),
e-mail: e.wagner@stpup.de

Weitere Möglichkeiten sind:

- Hilfetelefon des Bistums Limburg: 01511 754 23 90
- Unabhängige Ansprechpartner für Betroffene von sexualisierter Gewalt:
Hans-Georg Dahl, Telefon: 0172 3005578, email: Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de
Dr. Ursula Rieke, Telefon: 0175 4891039, email: Ursula.Rieke@bistumlimburg.de
Dr. Walter Pietsch, Telefon: 0175 6322112, email: Walter.Pietsch@bistumlimburg.de
- Bundesweites Hilfetelefon: 0800-22 55 530 (kostenfrei und anonym)
 - Verein „Gegen unseren Willen“, Tel.: 06431 – 9 23 43
 - Wildwasser Wiesbaden, Tel.: 0611 – 80 86 19

Weitere Informationen gibt es unter: <https://hilfe-bei-missbrauch.bistumlimburg.de/>

6. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll in unseren Pfarreien eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Die jeweilige, aktuelle Fassung des ISK ist auf den Homepages der Pfarreien oder im Pfarrbüro einsehbar.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer unserer Pfarreien, bei strukturellen Veränderungen, spätestens alle vier Jahre nach der Wahl des neuen Pfarrgemeinderates wird das ISK neu überprüft und eventuell aktualisiert. So bleibt das Thema präsent und gerät nicht aus dem Blick. Bei einem Personalwechsel der/ Präventionsbeauftragten stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Über die Maßnahmen zur Prävention informieren die Pfarreien vor allem auf ihrer Internetpräsenz, in den Pfarrbriefen und durch Aushänge.

Die Verantwortlichen der Pfarreien sensibilisieren ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Neue Betreuer*innen werden in die Inhalte des institutionellen Schutzkonzeptes eingeführt und haben die Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex

(siehe Punkt 4) mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Ggf. haben sie ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorzulegen.

7. Rückmeldung & Anregung

Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos beim Pastoralteam und den Präventionsfachkräften vorgebracht werden. Wir versuchen alle eingehenden Mails innerhalb einer Arbeitswoche zu bearbeiten und eine erste Rückmeldung zu geben!

8. Inkrafttreten

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt und durch Unterschrift der Pfarrer, der Präventionsbeauftragten und des/ der Vorsitzenden des Pastoralausschusses bestätigt.

Pfr. Helmut Gros

Pater Gaspar Minja

Pastoralreferent Enrico Wagner (Präventionsbeauftragter seit 01.09.2021)

Gemeindereferentin Bettina Fritz (ehem. Präventionsbeauftragte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens)

Markus Hövelmann, Vorsitzender Pastoralausschuss

Anlage 1

- Selbstverpflichtungserklärung



PDF7_Selbstverpflichtungserklärung_2